



Satzung

Yachtclub Berlin-Grünau e.V.

Fassung 08.03.2014



§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 06. Januar 1995 gegründete Verein führt den Namen

Yachtclub Berlin-Grünau e.V. (YCBG).

2. Er tritt die Rechtsnachfolge der Abteilung Segeln des Sportclub Berlin-Grünau, gegründet am 01.11.1969, an.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg (Register-Nr. 15630 Nz) eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist Mitglied des "Deutschen Segler-Verbandes e.V." und des "Berliner Segler-Verbandes e.V." und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Segel- und Surfsports, schwerpunktmäßig in den Bereichen des Kinder- und Jugendsowie des Breiten- und Spitzensports. Mitglieder des Vereins nehmen am Training und an Wettkämpfen teil.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 - Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige, Abteilung gegründet werden.

Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Mitgliederversammlungen der Abteilungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Außerordentliche Mitglieder



§ 5 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
 2. a) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und von zwei ordentlichen Mitgliedern als Bürgen vorgeschlagen worden sind. Über die Aufnahme eines Vorgeschlagenen, die schriftlich, unter Anerkennung der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse, beantragt werden muss, beschließt der Ältestenrat ohne Angabe von Gründen. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig über seinen Aufnahmeantrag beschließt.
Es gilt eine Probezeit von 12 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied kein Stimm- und Wahlrecht und darf keine Funktionen im Verein bekleiden sowie keinen Ausschüssen angehören.
 - b) Jugendliche können mit der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied der Jugendabteilung werden, wenn sie das 6. Lebensjahr erreicht und das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, in dem sie hinsichtlich der finanziellen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft des künftigen Jugendmitgliedes die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen. Nach Ablauf eines Probejahres kann der Jugendliche auf Vorschlag des Jugendwartes mit seiner Zustimmung endgültig als Jugendmitglied aufgenommen werden. Wird der Jugendliche nicht vom Jugendwart zur endgültigen Aufnahme vorgeschlagen, erlischt die probeweise Mitgliedschaft mit Ablauf des Probejahres von selbst. In diesem Falle haben die gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen das Recht, den Ältestenrat anzurufen. Dieser entscheidet endgültig. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung des Yachtclub Berlin-Grünau e.V. automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft des YCBG e.V. umgewandelt – sofern kein Widerspruch des Jugendwartes bzw. des Vorstandes vorliegt. Dem Mitglied wird eine Frist von drei Monaten (beginnend mit dem Datum des Erreichens der Volljährigkeit) gesetzt, in dem das Mitglied seinen Austritt erklären kann. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft per Datum des Erreichens der Volljährigkeit.
 - c) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein oder den Segelsport in besonderem Maße verdient gemacht haben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) im Falle von § 5.2.b
 - d) Tod
 - e) Löschung des Vereins
 4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
 5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge sowie sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen.
 6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht werden.



§ 6 – Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten und sind verpflichtet, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Für außerordentliche Mitglieder kann der Vorstand gesonderte Beiträge festsetzen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens zweimal pro Jahr und grundsätzlich jeweils bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
4. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Jugendmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind verpflichtet, nach Bedarf Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen. Für nichterbrachte Arbeitsstunden und Nichtwahrnehmung der Aufgabe „Segler vom Dienst“ wird ersatzweise ein Geldbetrag erhoben. Umfang und Inhalte der Arbeiten werden durch den Vorstand festgelegt. Die Höhe des ersatzweisen Geldbetrages beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Auf Antrag können außerordentliche Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes teilweise oder ganz von Pflichten (außer der Beitragspflicht) dem Verein gegenüber befreit werden.
6. Mitglieder mit einer Beitragsschuld von mehr als 12 Monaten verlieren bis zur Begleichung ihrer Schuld die Startgenehmigung für den Verein bei Wettkämpfen sowie den Anspruch auf einen Wasserstand und Landstellplatz.
7. Mitglieder mit einer Beitragsschuld von mehr als 2 Jahren werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 7 - Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
2. Folgende Maßregelungen können je nach Schwere des Verstoßes oder Fehlverhaltens angewendet werden:
 - a) Verweis
 - b) befristete Einschränkung der Rechte
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1.a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag



nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) die Ausschüsse

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl des Ältestenrates
 - f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen sowie anderen Leistungen und deren Fälligkeiten
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Entscheidung über die Berufung gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §5.2.a
 - k) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr erfolgt durch Veröffentlichung im Vereinskalendar, der im Januar jeden Kalenderjahres allen Mitgliedern zur Verfügung steht. Die Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung im Verein ausgehängt.
Zu Mitgliederversammlungen, die nicht im Kalender erwähnt sind sowie zu Wahlversammlungen und Versammlungen zu Satzungsänderungen, wird schriftlich eingeladen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen werden nach Eingang beim Vorstand durch Aushang wörtlich bekannt gegeben. Vereinsmitglieder, die eine elektronische Adresse hinterlegt haben, erhalten die Vereinspost elektronisch.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 5 v. H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) vom Vorstand
 - b) von jedem ordentlichen und außerordentlichen Mitglied (§4.a und d)



8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) 20 v.H. der Mitglieder beantragen
9. Anträge auf Satzungsänderungen sowie andere Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Dreiviertelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 10 – Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder nach § 4.a und d besitzen Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder mit einer Beitragsschuld von mehr als 6 Monaten verlieren Stimm- und Wahlrecht bis zur Begleichung ihrer Schuld.
2. In den Vorstand können grundsätzlich nur ordentliche, geschäftsfähige Mitglieder (§ 4.a) gewählt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Das Stimmrecht kann von einem ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied mit Stimmrecht auf ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied mit Stimmrecht mit dessen Zustimmung übertragen werden. Auf ein Mitglied dürfen sich aber, inklusive der eigenen Stimme, maximal nur drei Stimmen vereinen. Die Weitergabe einer übertragenen Stimme ist nicht möglich. Stimmenteilung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
Eine erfolgte Stimmenübertragung muss in schriftlicher Form der jeweiligen Versammlungsleitung vorliegen.

§ 11 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Fahrtenobmann
 - f) dem technischen Leiter
 - g) dem Schriftführer
 - h) dem Jugendwart

Der Jugendwart wird durch die Jugendmitglieder (§4.b) in einer gesonderten Jugendmitgliederversammlung gewählt und durch den Vorstand bestätigt. Er nimmt an Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teil.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) zwei Stellvertreter
 - c) der Schatzmeister



Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle gefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterschrieben werden.

§ 12 - Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder (§4.c) werden mit einer zustimmenden Empfehlung des Ältestenrates durch den Vorstand ernannt.

Sie haben sämtliche Rechte der ordentlichen Mitglieder, aber nicht deren Verpflichtungen.

Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen, sie erlischt vorzeitig durch Austritt oder Aberkennung. Die Aberkennung wird durch einen einstimmig gefassten Vorstandsbeschluss herbeigeführt.

§ 13 – Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei bis fünf ordentlichen Mitgliedern, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ältestenrates sein.

Der Ältestenrat steht dem Vorstand auf dessen Wunsch in allen Vereinsangelegenheiten beratend zur Seite. Er wird darüber hinaus entsprechend der Satzung tätig, wozu auch die Anhörung, Schlichtung und Entscheidung in Beschwerdefällen zählt.

§ 14 - Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem durch den Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 15 – Haftung

1. Der Verein haftet nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten, wie bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen gegenüber seinen Mitgliedern.
2. Das Mitglied haftet für Verlust und Schäden an Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen, die ihm durch den Verein zur persönlichen Nutzung überlassen wurden.
3. Die Nutzung eines Liegeplatzes im Vereinshafen oder Stellplatzes auf dem Vereinsgelände bedingt den Nachweis einer Wassersport-Haftpflichtversicherung für das betreffende Boot.



§ 16 – Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 – Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 06.01.1995 erstellt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Yachtclub Berlin-Grünau e.V. am 24.08.1996 neu gefasst, am 10.11.2001, am 15.03.2003, am 13.11.2004, am 19.03.2005 und am 8.03.2014 geändert.